

# SATZUNG

# Werbegemeinschaft Heimbach-Weis

## §1. Name und Sitz des Vereins

1. Die Eintragung im Vereinsregister lautet: „Werbegemeinschaft Heimbach-Weis e.V.“
2. Sitz des Vereins ist der Stadtteil Heimbach-Weis, Stadt Neuwied, Kreis Neuwied.

## §2. Zweck des Vereins

1. Der Verein dient dem Zweck zur Förderung und Darstellung der örtlichen Gewerbetreibenden.

## §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden die selbständige Gewerbetreibender, Kaufmann oder Freiberufler in Heimbach-Weis ist.
2. Die Aufnahme oder den Ausschluss der Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliedsversammlung.
3. Der Austritt kann nur vierteljährig erfolgen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
5. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
6. Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.

## §4. Organisation des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  1. der Vorstand, 2. die Mitgliedsversammlung.

## §5. Der Vorstand

1. Zum Vorstand gehören:  
der Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schatzmeister.  
jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt,  
er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des  
Vorstands im Amt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende anwesend  
ist.
5. Der Vorstand kann auch ohne Beschlüsse der Mitgliederversammlung handeln, wenn dies zum Vorteil des  
Vereins ist.

## §6. Die Mitgliederversammlung

1. Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer schriftlich unter  
Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte  
Tagesordnung mitzuteilen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Wahl des Vorstands hat im 1. Quartal zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher einberufen werden.
4. Der Vorstand hat auch die Möglichkeit die Mitgliederversammlung kurzfristig einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und 1 Mitglied des  
Vorstands anwesend sind.
6. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird eine neue Versammlung einberufen. Dann  
entscheidet jedoch diese mit Stimmenmehrheit.
7. Die Mitgliedsversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer geleitet.
8. Über das Ergebnis und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. die der  
Vorsitzende und Schriftführer unterzeichnen.

## §7. Änderung der Satzung. Auflösung des Vereins

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit  
von drei Vierteln der Mitgliedsversammlung erforderlich.

## §8. Vermögensverwertung bei Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen a) aufgeteilt b) gespendet

## §9. Aufgabenverteilung

1. Gemeinsame Aktionen müssen von allen Mitgliedern getragen werden.
2. Der Arbeitsverteilung des Vorsitzenden kann sich nicht, (nur in Ausnahmefällen), entzogen werden.